

zur

## **Umsetzung des RED II DA in der 37. BImSchV**

Datum

30.08.2023

---

### **Allgemein**

Der VIK begrüßt die Umsetzung der Kriterien des delegierten Rechtsaktes zur zweiten Erneuerbaren Energierichtlinie (RED II DA) in nationales Recht. Das schafft Rechtssicherheit, die von den Akteuren der aufzubauenden Wasserstoffwirtschaft dringend benötigt wird. Aus Sicht der energieintensiven Industrie sind die Definitionen der grünen Eigenschaften Erneuerbarer Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs (RFNBO) relevant, da eine Übernahme der Kriterien in die dritte Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED III) als wahrscheinlich anzusehen ist und sich die Produzenten von Wasserstoff und Derivaten voraussichtlich an den strengsten Kriterien orientieren werden.

Daher wiederholt der VIK an dieser Stelle seine Kritik aus der [Stellungnahme zum RED II DA](#), dass die Additionalitätskriterien der RED II DA bereits in der in der EU-Verordnung vorgesehenen Form eine unnötige Bremse für den Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft darstellen. Dies liegt insbesondere am begrenzten Markt für PPA und anspruchsvollen Kriterien, die es kleineren Akteuren schwer machen, in den Markt einzusteigen, und es auch für größere verteuern, grünen Wasserstoff bereit zu stellen. Der Export dieser Kriterien durch die Anerkennungsregeln für Zertifikate wird zusätzlich den Import von Wasserstoff zur Ergänzung der fehlenden Mengen in Deutschland erschweren.

Aus Sicht des VIK ist es allerdings zu begrüßen, dass ein sinnvolles Massenbilanzierungssystem eingeführt wird, das es Unternehmen erlaubt, flexibilitätsbedingte Effizienzverluste zu reduzieren. Es ist auch positiv zu bewerten, dass biogener Wasserstoff berücksichtigt wird. Allerdings ist es für den VIK unverständlich, warum Strom aus Biomasse und -gas nicht als erneuerbar gilt. Darüber hinaus sieht der VIK die Gültigkeit der Zertifikate für 12 Monate kritisch. Zusätzlich fallen ein paar unklare Bezüge auf, die aus Sicht des VIK präzisiert werden sollten. Die aus Sicht des Verbandes verbesserungsfähigen Punkte führen wir im Folgenden weiter aus.

## Im Einzelnen

### Export der Additionalitätskriterien

§ 3 Absatz 6 Nummer 2 BImSchV-E legt fest, dass die Kriterien nach § 3 Absatz 1 BImSchV-E auch auf Anlagen im nicht-europäischen Ausland anzuwenden sind, sofern keine anderen Regeln festgelegt werden. Durch die Absatz 1 inhärenten Verweise auf die Kriterien der §§ 4-9 37. BImSchV-E werden damit die Additionalitätsanforderungen umfassend exportiert für zu importierenden Wasserstoff. Dies geht über die Vorgaben des Art. 9 des RED II DA hinaus, der eine Anerkennung gleichwertiger Vorgaben vorsieht. Neben der oben erwähnten früheren inhaltlichen Kritik an den Zusätzlichkeitskriterien des delegierten Rechtsaktes stellt diese Anforderung eine besondere Hürde dar, da eine derart strenge Kontrolle der Produktionsbedingungen im außereuropäischen Ausland bei gleichzeitig möglicherweise abweichender Regulierung im Ausland für Unternehmen nicht effektiv zu kontrollieren ist oder mit signifikanten Mehrkosten verbunden ist. Die 37. BImSchV sollte die Anerkennung äquivalenter Zertifizierung aus dem Ausland vorsehen. Hierzu sollte die Fassung von §25 Absatz 2 Nummer 3 und 4 eine Klarstellung vornehmen durch eine abweichende Regel im Sinne von § 3 Absatz 6 Nummer 2.

§ 25 Abs. 2 Nummer 3	sie sicherstellen, dass sich alle in ihrem Auftrag mit der Herstellung, der Lagerung oder dem Transport und dem Vertrieb der erneuerbaren Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs befassten Betriebe, die selbst keine Schnittstellen sind, verpflichtet haben, bei der Herstellung von erneuerbaren Kraftstoffs nicht-biogenen Ursprungs im Anwendungsbereich dieser Verordnung mindestens die Anforderungen eines nach dieser Verordnung anerkannten <b>oder gleichwertigen</b> Zertifizierungssystems zu erfüllen, und diese Anforderungen auch tatsächlich erfüllen
§ 25 Abs. 2 Nummer 4 Buchstabe a	die Erfüllung der Anforderungen nach den §§ 4 bis 5 und § 10 <b>oder gleichwertiger Anforderungen</b> durch die Schnittstellen und alle in ihrem Auftrag mit der Herstellung oder Lieferung des erneuerbaren Kraftstoffs nicht-biogenen Ursprungs unmittelbar oder mittelbar befassten Betriebe, die selbst keine Schnittstellen sind, in dem Zertifizierungssystem

### Biogener Wasserstoff und Wasserstoff aus biomassebasiertem Strom

§ 13 BImSchV-E sieht vor, dass Wasserstoff als Biokraftstoff im Verkehrssektor anerkannt wird. Die Anrechnungsfähigkeit biogenen Wasserstoffs für die Emissionsmessung ist im Grundsatz sinnvoll im Sinne der Technologieoffenheit. Eine ausschließliche Anrechnung als Biokraftstoff im Verkehrssektor ist jedoch zu vermeiden, um eine Fehlallokation von knappem Wasserstoff zu vermeiden. Zugleich ist es nicht klar, warum direkt biogen gewonnener Wasserstoff für die grüne Eigenschaft qualifiziert, die Nutzung von biogener Erneuerbarer Energie in den anderen Fällen jedoch nicht. Die Anerkennung biogenen

Der VIK ist seit über 75 Jahren die Interessenvertretung industrieller und gewerblicher Energienutzer in Deutschland. Er ist ein branchenübergreifender Wirtschaftsverband mit Mitgliedsunternehmen aus den unterschiedlichsten Branchen, wie etwa Aluminium, Chemie, Glas, Papier, Stahl oder Zement.

Der VIK berät seine Mitglieder in allen Energie- und energierelevanten Umweltfragen. Im Verband haben sich etwa 80 Prozent des industriellen Stromverbrauchs und rund 90 Prozent der versorgerunabhängigen industriellen Energieeinsatzes und rund 90 Prozent der versorgerunabhängigen Stromerzeugung in Deutschland zusammengeschlossen.

Stroms in der Produktion von RFNBO ist zwar durch das Europarecht blockiert, sollte aber dort überdacht werden.

### Speicherfunktion von Wasserstoff und Gültigkeit von Zertifikaten

RFNBO und der zugrunde liegende Wasserstoff erfüllen in einem klimaneutralen Energiesystem eine wichtige Funktion als Speicher überschüssiger erneuerbarer Energie. Dabei ist explizit auch eine mittel- bis langfristige, also saisonale, Speicherung gemeint. Je nach Bedarf kann es also sein, dass bestimmte Mengen RFNBO länger als 12 Monate gespeichert werden. Aus Sicht des VIK ist daher eine Begrenzung der Gültigkeit der Zertifikate auf 12 Monate nicht ausreichend. Wir schlagen vor, hier in §28 Absatz 1 BImSch-E eine Gültigkeit von 24 Monaten vorzusehen.

### Formelle Bezüge und Vereinfachungen einzelner Regelungen

§ 4 Absatz 1 Nummer 2 untersagt der Anlage zur Erzeugung Erneuerbarer Energie einen Netzanschluss und legt alternativ fest, dass die Anlage über ein intelligentes Messsystem verfügt, durch das „nachgewiesen wird, dass kein Strom aus dem Netz entnommen wurde, um erneuerbare Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs zu erzeugen“. Semantisch bezieht sich das Messsystem auf die Anlage zur Erzeugung Erneuerbarer Energie (also z.B. das Windkraftwerk oder die PV-Anlage), das aber in keinem Fall Netzstrom entnimmt. Zur eindeutigen Formulierung sollte es daher heißen:

§ 4 Abs. 1 Nr. 2	über keine Verbindung zum Netz verfügen, oder über eine Verbindung zum Netz verfügen, aber <b>für die Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs</b> durch ein intelligentes Messsystem nach § 21 Messstellenbetriebsgesetz vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 133) geändert worden ist, nachgewiesen wird, dass kein Strom aus dem Netz entnommen wurde, um erneuerbare Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs zu erzeugen und
------------------	---

§ 2 Abs. 1 37. BImSchV-E sieht vor, dass nur die erneuerbaren Energien nach §3 Nr. 21 Buchstabe a-d EEG als erneuerbare Energie im Sinne der Verordnung gelten sollen. Abgesehen von unserer materiellen Kritik am Ausschluss biomassebasierten Stroms ergibt sich in der Folge eine unnötige Redundanz im Verordnungstext, die lediglich zu einer Verkomplizierung des Rechtstextes führt. Zunächst definiert § 2 Abs. 2 37. BImSchV-E, dass strombasierte Kraftstoffe erneuerbare Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs sind, woraufhin § 2 Abs. 3 37. BImSchV-E definiert, dass letztere strombasierte Kraftstoffe aus Erneuerbaren Energien nicht-biogenen Ursprungs sind. Diese Definitionen dienen als Tautologie dem Ersatz des alten Rechtsbegriffs der strombasierten Kraftstoffe, die ohne inhaltliche Verluste wie folgt vereinfacht werden könnte:

Der VIK ist seit über 75 Jahren die Interessenvertretung industrieller und gewerblicher Energienutzer in Deutschland. Er ist ein branchenübergreifender Wirtschaftsverband mit Mitgliedsunternehmen aus den unterschiedlichsten Branchen, wie etwa Aluminium, Chemie, Glas, Papier, Stahl oder Zement. Der VIK berät seine Mitglieder in allen Energie- und energierelevanten Umweltfragen. Im Verband haben sich etwa 80 Prozent des industriellen Stromverbrauchs und rund 90 Prozent der versorgerunabhängigen industriellen Energieeinsatzen und rund 90 Prozent der versorgerunabhängigen Stromerzeugung in Deutschland zusammengeschlossen.

§ 2 Abs. 2	<i>entfällt</i>
§ 2 Abs. 3	Erneuerbare Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs im Sinne dieser Verordnung sind strombasierte <del>flüssige oder gasförmige</del> Kraftstoffe, deren Energiegehalt aus erneuerbaren Energien <del>nicht-biogenen Ursprungs</del> <b>nach Absatz 1</b> stammt.

Durch die Definition des § 2 Abs. 1 37. BImSchV-E, Strom aus biogenen Quellen nicht als Teil der Erneuerbaren Energien im Sinne der Verordnung zu fassen, ist die Einfügung des Zusatzes ‚nicht-biogenen Ursprungs‘ hinter Erneuerbaren Energien in allen nachfolgenden Stellen redundant und für den Fall künftiger Änderungen fehleranfällig. Der VIK empfiehlt daher die Streichung des Zusatzes in allen einschlägigen Stellen:

- § 4 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2
- § 5 Absatz 1 Nummer 3
- § 6 Absatz 1 Satz 1, sowie nachfolgend unter Nummer 1, Nummer 1 Buchstaben a und b; Nummer 2, sowie nachfolgend Nummer 2 Buchstaben a und b; Absätze 2 und 3 sowie nachfolgend unter Nummern 3 und 4; Absatz 5
- § 7 Absatz 1, sowie nachfolgend Nummer 2 Buchstabe b, sowie Absatz 2, sowie nachfolgend Nummer 2 Buchstaben b und c und Absatz 3
- § 8 Absatz 1, sowie nachfolgend Nummern 1 und 2
- § 9 Absatz 1 Nummer 2 Buchstaben a, b und c, sowie Nummer 3 Buchstabe a, Absatz 2

Der VIK ist seit über 75 Jahren die Interessenvertretung industrieller und gewerblicher Energienutzer in Deutschland. Er ist ein branchenübergreifender Wirtschaftsverband mit Mitgliedsunternehmen aus den unterschiedlichsten Branchen, wie etwa Aluminium, Chemie, Glas, Papier, Stahl oder Zement. Der VIK berät seine Mitglieder in allen Energie- und energierelevanten Umweltfragen. Im Verband haben sich etwa 80 Prozent des industriellen Stromverbrauchs und rund 90 Prozent der versorgerunabhängigen industriellen Energieeinsatzes und rund 90 Prozent der versorgerunabhängigen Stromerzeugung in Deutschland zusammengeschlossen.